

BANK FÜR TIROL UND VORARLBERG AG
BESTÄTIGUNGSVERMERK
GESCHÄFTSBERICHT 2018

Bestät vermer

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft,
Innsbruck,

und ihrer Tochtergesellschaften ("der Konzern") bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind und den zusätzlichen Anforderungen der §§ 245a UGB sowie 59a BWG.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens-, bank- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden sowie Bewertung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden werden in der Bilanz mit einem Betrag in Höhe von TEUR 7.850.903 ausgewiesen. Hierfür wurden Risikovorsorgen in Höhe von TEUR 97.026 gebildet. Weiters werden Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken gebildet.

Der Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erläutert die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Risikovorsorgen im Anhang im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2018 hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erstmals den neuen Rechnungslegungsstandard "IFRS 9 – Finanzinstrumente" angewendet. Zu den wesentlichen Neuerungen aus IFRS 9 gehört die Einführung eines 3-stufigen Modells zur Wertminderung von Krediten, die zu Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Einzelwertberichtigungen werden für Kredite gebildet, bei denen ein Ausfallereignis identifiziert wurde (Stufe 3 – Risikovorsorge). Die Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigung sowie die Bewertung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken unterliegen wesentlichen Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräumen, die sich durch die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Kreditnehmers sowie durch die Bewertung von Kreditsicherheiten ergeben und daher Auswirkungen auf die Höhe und den Zeitpunkt von erwarteten zukünftigen Cashflows haben. Pauschale Einzelwertberichtigungen, die für nicht signifikante ausgefallene Kreditnehmer gebildet werden, basieren auf Modellen und beinhalten daher ebenfalls Ermessensentscheidungen und Schätzunsicherheiten.

Kredite bei denen kein Ausfallereignis eingetreten ist sind im Zugangszeitpunkt der Stufe 1 – erwarteter 12-Monats-Kreditverlust – und bei einer relevanten Erhöhung des Ausfallsrisikos

(Transferkriterium) der Stufe 2 – über die (gesamte) Laufzeit erwarteter Kreditverlust – zuzuordnen. Bei einer nicht sachgerechten Konzeption und Anwendung des Transferkriteriums besteht das Risiko einer fehlerhaften Stufenzuordnung und einer in Folge nicht angemessenen Risikovorsorge. Bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste der Stufen 1 und 2 sind umfangreiche Schätzungen und Annahmen erforderlich, welche ratingbasierte Ausfallswahrscheinlichkeiten, Verlustquoten, gegenwartsbezogene und zukunftsgerichtete Informationen berücksichtigen.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Angemessenheit der angewandten Schätzungen betreffend der Risikovorsorge wie folgt beurteilt:

- Die in Handbüchern vorgegebene Methodik zur Berechnung der Wertberichtigung für Kredite bzw die Berechnung der Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken haben wir auf Konformität mit dem Rechnungslegungsstandard überprüft. Wir haben den Kreditvergabe- und Überwachungsprozess der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft erhoben und beurteilt ob dieser geeignet ist Kreditausfälle rechtzeitig zu identifizieren. Hierzu haben wir Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitern geführt und uns mit den internen Richtlinien kritisch auseinandergesetzt. Wir haben anhand von Einzelfällen aus dem Kreditbestand die Einhaltung ausgewählter Schlüsselkontrollen im Prozess getestet.
- Anhand von Einzelfällen aus dem Kreditbestand haben wir überprüft, ob das Rating entsprechend den internen Richtlinien erfolgte und ob Ausfallereignisse zeitgerecht erkannt wurden. Die Auswahl der Testfälle erfolgte hierbei risikobasiert unter besonderer Gewichtung der Ratingstufen mit höherem Ausfallrisiko. Bei festgestellten Ausfällen wurden die getroffenen Einschätzungen des Managements hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsströme und Annahmen – unter Berücksichtigung der Nachweise zur wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Kreditnehmers sowie der Bewertung der Kreditsicherheiten – auf ihre Angemessenheit hin geprüft.
- Wir haben im Bereich der Vorsorgen für nicht signifikante, ausgefallene Kreditnehmer (pauschale Einzelwertberichtigung) die Modelle und die darin verwendeten Parameter nachvollzogen und dahingehend geprüft, ob diese geeignet sind, Risikovorsorgen in angemessenere Höhe zu ermitteln. Die rechnerische Richtigkeit der Vorsorgen haben wir nachvollzogen.
- Wir haben das Fachkonzept zur Einstufung der Kredite sowie zur Bildung der Risikovorsorgen der Stufen 1 und 2 erhoben

und beurteilt, ob das Modell mit den Vorgaben des IFRS 9 konsistent und geeignet ist, die Stufenzuordnung, die Feststellungen von Kreditausfällen sowie die Werthaltigkeit der Kreditforderungen angemessen abzubilden.

- Für den auf Portfolioebene berechneten Risikovorsorgebedarf (Stage 1 und 2) haben wir die angewendeten Berechnungsmodelle einschließlich der verwendeten Inputparameter und makroökonomischen Prognosen unter Einsatz von internen Spezialisten dahingehend beurteilt, ob diese geeignet sind den Risikovorsorgebedarf in angemessener Art und Weise zu ermitteln. Das festgelegte Transferkriterium haben wir unter Einsatz von internen Spezialisten auf sachgerechte Konzeption und Anwendung hin überprüft.
- Auf Grund der erstmaligen Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandard "IFRS 9 – Finanzinstrumente" haben wir die dargestellten Prüfungshandlungen betreffend der Risikovorsorge Stufe 1 und 2 sowohl für die Eröffnungsbilanz 1. Jänner 2018 als auch für die Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2018 durchgeführt.
- Abschließend haben wir die Angaben im Anhang zu den Forderungen an Kunden bzw zu den Risikovorsorgen dahingehend beurteilt, ob diese angemessen sind.

Klassifikation und Bewertung von assoziierten Unternehmen

Das Risiko für den Abschluss

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bilanziert ihre Anteile an assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode. Insgesamt belaufen sich die at-equity-bilanzierten Unternehmen auf einen Buchwert von TEUR 674.452. Der Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft beschreibt die Vorgehensweise für die Klassifikation und die Bewertung von at-equity-bewerteten Unternehmen im Abschnitt Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis im Anhang zum Konzernabschluss.

Die Equity-Methode ist eine Bilanzierungsmethode, bei der die Beteiligung zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt wird. Dieser Ansatz wird in der Folge um Veränderungen im Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens anteilig angepasst. Liegen objektive Hinweise für eine Wertminderung vor, wird von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ein erzielbarer Betrag ermittelt. Das Risiko für den Abschluss besteht darin, dass diese Bewertungen in hohem Maße von zukünftig erwarteten Cashflows und Bewertungsparametern – insbesondere Diskontierungsfaktoren, Wachstumsannahmen und Unternehmensplanungen – abhängig sind und damit Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume unterliegen.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Wir haben die Klassifikation der at-equity-bilanzierten Unternehmen durch eine Würdigung der internen Dokumentation sowie der gegebenenfalls vorhandenen vertraglichen Unterlagen im Hinblick auf einen maßgeblichen Einfluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft geprüft.
- Wir haben zur Überprüfung der Werthaltigkeit der wesentlichen Anteile an den assoziierten Unternehmen unsere eigenen Bewertungsspezialisten zur Analyse der Bewertungsmodelle sowie der darin getroffenen Bewertungsparameter eingesetzt. Wir haben die Planungstreue durch einen Vergleich der Vorjahresplanungen mit den Ergebnissen des laufenden Jahres beurteilt. Die bei der Bestimmung der Diskontierungszinssätze herangezogenen Annahmen haben wir durch Abgleich mit Kapitalmarktdaten auf Angemessenheit beurteilt.
- Abschließend wurde beurteilt, ob die Anhangangaben zu den at-equity-bewerteten Unternehmen angemessen sind.

Finanzinstrumente – Fair-Value-Bewertung

Das Risiko für den Abschluss

Der Bank für Tirol und Vorarlberg – Konzern bilanziert Finanzinstrumente zum Fair Value aktivseitig in Höhe von TEUR 763.375 (davon Level 3 TEUR 269.574) und passivseitig TEUR 507.044 (davon Level 3 TEUR 0).

Der Vorstand der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft beschreibt die Vorgehensweise bei der Kategorisierung von Finanzinstrumenten und der Ermittlungen von beizulegenden Zeitwerten von Finanzinstrumenten im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie im Punkt 35 im Anhang zum Konzernabschluss.

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2018 hat der Konzern entsprechend den Anforderungen erstmals den neuen Rechnungslegungsstandard "IFRS 9 – Finanzinstrumente" angewendet. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört unter anderem ein neues Klassifizierungsmodell für Finanzinstrumente, welches unter anderem die Einhaltung des Zahlungsstrom-Kriteriums (sogenanntes SPPI-Kriterium) als Voraussetzung für die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten enthält. Bei Nicht-Erfüllung des SPPI-Kriteriums ist das Finanzinstrument grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Beurteilung, ob sich aus dem Vertragswerk eines Finanzinstrumentes ausschließlich SPPI-konforme Zahlungsströme ergeben, kann im Einzelfall komplex sein und Ermessensentscheidungen beinhalten.

Das Risiko für den Abschluss besteht weiters darin, dass die Bewertung aktivischer und passivischer zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bilanzierten Finanzinstrumente anhand von am Markt nicht beobachtbaren Bewertungsparametern (Level 3-Kategorie) auf Grund der starken Abhängigkeit von Bewertungsmodellen und Parameterschätzungen in einem hohen Ausmaß ermessensbehaftet ist.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Wir haben die internen Vorgehensweisen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zur Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten erhoben und beurteilt, ob diese mit den Vorgaben des IFRS 9 konsistent und geeignet sind, die Klassifizierung angemessen abzubilden.
- Wir haben auf Basis des Gesamtbestandes an aktivischen Schuldtiteln zum 1. Jänner 2018 und zum 31. Dezember 2018 bei ausgewählten Testfällen anhand einer Analyse der zu Grunde liegenden Einzelverträge beurteilt, ob die von der Bank für Tirol und Vorarlberg getroffene SPPI-Einschätzung korrekt ist.
- Wir haben bei der Kategorisierung (Level-Einteilung) der Finanzinstrumente in Testfällen geprüft, ob die Zuordnungskriterien für die jeweilige Fair-Value-Kategorie erfüllt sind, und untersucht, ob die Folgebewertung der jeweiligen Kategorisierung entspricht.
- Als Teil des Prüfungsteams haben wir bei der Prüfung der Level 3 Finanzinstrumente Spezialisten eingesetzt, welche die Bewertungsmodelle und die getroffenen Annahmen sowie einfließenden Parameter hinsichtlich Marktkonformität und Angemessenheit untersucht haben. Zudem wurden die beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten in Einzelfällen nachgerechnet und mit der Berechnung der Zeitwerte der Bank verglichen.
- Abschließend haben wir beurteilt, ob die diesbezüglichen Angaben in den Notes zum Konzernabschluss betreffend die Kategorisierung und die Darstellung der Level-3-Bewertungsmethoden angemessen sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB sowie 59a BWG ein möglichst getreues Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA

erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben

sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahres- bzw Konzernabschluss, den Lage- bzw Konzernlagebericht und die diesbezüglichen Bestätigungsvermerke.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Konzernabschluss oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese sonstigen Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 12. Mai 2017 als Abschlussprüfer gewählt und am 23. Mai 2017 bzw 20. September 2018 vom Aufsichtsrat mit der Konzernabschlussprüfung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft beauftragt. Wir sind seit mehr als 20 Jahren Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Konzernabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von den Konzernunternehmen gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Frau Mag. Martha Kloibmüller.

Innsbruck, 22. März 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Martha Kloibmüller
Wirtschaftsprüfer